

# **Straßenreinigungssatzung der Stadt Strasburg (Um.) vom 05.12.2013**

- 1. Änderungssatzung 03.12.2015**
- 2. Änderungssatzung 05.07.2018**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.07.2011, § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Jan. 1993 (GVOBl. M-V S 42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.06.2017 (GVOBl. M-V S. 106) wurde nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 05.07.2018 die 2. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Strasburg (Um.) beschlossen:

## **§ 1 Reinigungspflichtige Straßen**

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen (Straßen, Wege und Plätze) sind zu reinigen. Die geschlossene Ortslage ist dabei der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Öffentliche Straßen sind solche, die im öffentlichen Verkehr nach Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Stadt Strasburg (Um.). Sie betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzerzwang, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 4 dieser Satzung übertragen wird. Die Reinigung umfasst die allgemeine Säuberung und die Durchführung des Winterdienstes.

## **§ 2 Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst
  - 1. die allgemeine Säuberung auf den nachfolgend genannten Straßenteilen einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildkräuter sind zu entfernen, Rasenflächen sind zu mähen:
    - a. Gehwege
    - b. begehbare Seitenstreifen
    - c. Radwege
    - d. Rinnsteine
    - e. Fahrbahnen
    - f. Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Banketten und Straßengräben innerorts, auch soweit sie als unselbständige Grünanlagen angelegt sind
    - g. Parkflächen (Parkstreifen, Parkspuren) innerhalb der Straßenanlage
  - 2. den Winterdienst
    - die Schneeräumung auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist, des weiteren Zugänge zu Anschlüssen für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten (Streu- und Schneereinigungspflicht).
- (2) Der Einsatz von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln, die nicht biologisch abbaubar sind, dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Straßen mit der Zuordnung zu den Reinigungsklassen.

### **§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht**

#### (1) Grundsätze

Die Reinigung umfasst die allgemeine Säuberung und den Winterdienst.

In der Anlage zu dieser Satzung sind alle Straßen mit ihrer Zuordnung zu einer Reinigungsklasse aufgeführt, in denen die Stadt Leistungen erbringt.

In allen Straßen ohne Reinigungsklasse sind sowohl die allgemeine Säuberung als auch die Durchführung des Winterdienstes auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.

#### (2) Allgemeine Säuberung

1. Die allgemeine Säuberung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.

a. In den Reinigungsklassen 1 bis 3 und 6

- Gehwege, einschließlich der beidseitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
- Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers.

b. In den Straßen ohne Reinigungsklasse und in den Reinigungsklassen 4 und 5 zusätzlich zu den in Nummer a. genannten Straßenteilen

- die Hälfte der Fahrbahnen einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.

2. Art und Umfang der Reinigung richten sich im übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

(3) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht (allgemeine Säuberung und Winterdienst)

1. den Erbbauberechtigten
2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so kann er einen Dritten (geeignete Person oder Unternehmen) mit der Durchführung der Reinigung beauftragen.

(5) Eine zusätzliche Durchführung der Reinigung durch die Stadt Strasburg (Um.) befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

### **§ 4 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung**

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. in den Reinigungsklassen 2, 5 und 6

b. Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

2. in den Straßen ohne Reinigungsklassen die Hälfte der Fahrbahnen.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln (max. 5% Salzbeimengung zur Aufrechterhaltung der Streufähigkeit) zu streuen. In Problemfällen kann unter Beachtung der örtlichen und klimatischen Bedingungen mit auftauenden Stoffen (Streusalz) gestreut werden. Das gilt auch für gefährliche Stellen auf Fahrbahnen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Als für den Fußgängerverkehr erforderliche Breite gilt in der Regel eine Breite von 1,00 Meter.
2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen sind die Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
3. Schnee auf Gehwegen ist montags bis freitags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr zeitnah nach beendetem Schneefall, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 7.00 Uhr des folgenden Tages, zu entfernen. Sonnabends, sonntags und an Feiertagen hat die Schneeberäumung in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr zeitnah nach beendetem Schneefall, nach 18.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, zu erfolgen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen oder Fahrbahnen sind die Schneemengen, die den Fußgänger- oder Fahrverkehr behindern, unter Schonung der Oberflächen zu entfernen.
4. Glätte auf Gehwegen ist montags bis freitags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr zeitnah nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstehende Glätte bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Sonnabends, sonntags und an Feiertagen ist die Glätte in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr zeitnah nach ihrem Entstehen, nach 18.00 Uhr entstehende Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sind abstumpfende Stoffe und nur in Problemfällen auftauende Stoffe zu verwenden.
5. Die Schneeräumung und die Schnee- und Glättebeseitigung auf den nach § 4 Absatz 1 Nr. 2a übertragenen Fahrbahnen ist entsprechend § 50 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz M-V montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr soweit durchzuführen, wie es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
6. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen ohne Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Zugänge zu den Anschlüssen für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) § 3 (3) bis (5) gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

## **§ 5 Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen**

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes M-V (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist. Andernfalls kann die Stadt Strasburg (Um.) die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Abs. 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Hundekot.

## **§ 6 Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das katasteramtliche Buchgrundstück.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Mauern, Trenn-, Rad-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen, auch wenn von dieser nur eine fußläufige Zuwegung genommen werden darf. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsgemäß genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

## **§ 7 Straßenreinigungsgebühr**

Für die Reinigung der Straßen, die in der Anlage genannt sind, und deren Reinigung durch die Stadt erfolgt, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt trägt die Stadt.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht oder seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung i.V.m. § 50 StrWG M-V nicht nachkommt, insbesondere wer in den §§ 2 bis 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee beräumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 9 Ersatzvornahme**

Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht nicht in dem in den §§ 2 bis 4 dieser Satzung beschriebenen Umfang nach, kann die Stadt Strasburg (Um.) die Reinigung nach vorheriger schriftlicher Aufforderung auf dessen Kosten durchführen bzw. durchführen lassen.

## § 10 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Strasburg (Um.), den 05.07.2018

  
Anke Heinrichs  
Erste Stadträtin



## **Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Strasburg (Um.)**

### Verzeichnis der Reinigungsklassen

**a) Reinigungsklasse 1**

Durchführung von Straßenreinigung (14 tägig), Winterdienst auf der Straße und dem Gehweg

**b) Reinigungsklasse 2**

Durchführung von Straßenreinigung (14 tägig) und Winterdienst auf der Straße

**c) Reinigungsklasse 3**

Durchführung von Straßenreinigung (14 tägig) und Winterdienst auf dem Gehweg

**d) Reinigungsklasse 4**

Durchführung von Winterdienst auf der Straße und dem Gehweg

**e) Reinigungsklasse 5**

Durchführung von Winterdienst auf Straßen

**f) Reinigungsklasse 6**

Durchführung von Straßenreinigung (14 tägig)

**g) Reinigungsklasse 7**

Durchführung von Winterdienst auf Gehwegen

**i) ohne Reinigungsklasse**

Durchführung des Winterdienstes und der Straßenreinigung durch die Anlieger

Anlage 2

Auflistung der zu reinigenden Fahrbahnen und Gehwege lt. Tabelle

Auflistung der zu reinigenden Fahrbahnen, Geh- und Radwege								Anlage 2	
Straßenverzeichnis	Reinigungs- Klasse	Straßenreinigung		Winterdienst					
		Fahrbahn		Fahrbahn			Geh- / Radweg		
		Stadt	Anlieger	Straßen bauamt	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	
<b>Stadtgebiet</b>									
Altstädter Straße, zwischen Baustraße und Wallgang	3	x		x			x		
Altstädter Straße (restl. Straße)	6	x		x					x
Am Bahnhof, Nordseite	5		x		x				x
Am Bahnhof, Südseite	4		x		x		x		
Am Markt 16- 21	5		x		x				x
Am Markt vor Sky	5		x		x				x
Am Markt vor ZMV	6	x		x					x
Am Markt vor Marktcenter	6	x		x					x
Amselweg	ohne		x				x		x
Am Wall 1 bis 3	5		x		x				zur Straße
Am Wäthering	2	x			x				x
Ausbau Lindenstraße (bis Fa. Heck)	5		x		x				nicht vorh.
Bahnhofstraße, Westseite	3	x		x			x		
Bahnhofstraße, Ostseite	6	x		x					x
Bahnhofstraße, Zufahrt Rtg. Wieczorek	5		x		x				x
Baustraße, vor Bauernmarkt von Nr. 40 bis Nr. 33	4		x		x		x		
Baustraße, (restl. Straße)	5		x		x				x
Birkensiedlung (L282 bis Spielplatz)	2	x			x				x
Birkensiedlung (restl. Straßen)	2	x			x				zur Straße
Bollenstraße	2	x			x				x
Burgstraße	5		x		x				x
Ernst-Thälmann-Straße	3	x		x			x		
Fabrikstraße	ohne		x				x		
Falkenberger Straße	5		x		x				x
Feldstraße, beidseitig	1	x			x		x		
Finkenweg	5		x		x				nicht vorh.
Friedenstraße	6	x		x					x
Gerber Weg	ohne		x				x		nicht vorh.
Gehweg entlang Kirche und Museum	7		nicht vorh.		nicht vorh.		x		
Grüner Weg	ohne		x				x		nicht vorh.
Heinrich-Heine-Straße (entlang B 104)	6	x		x					x
Heinrich-Heine-Str. (entlang L 282) von B 104 bis Ausfahrt H-H-Str. 1-9 von B 104 bis Th-M-Str.	3	x		x			x		
Jüteritzer Straße	3	x		x			x		
Karl-Liebknecht-Straße , Feuerwehr bis DSD-Stellplatz (vor Nr. 35)	1	x		x			x		
Karl-Liebknecht-Straße , Rest der Hauptstraße	2	x			x				x
Kastanienweg (Stichstraßen)	ohne		x				x		x
Kastanienweg (Hauptweg)	5		x		x				zur Straße
Kirchstraße	5		x		x				x

Straßenverzeichnis	Reinigungs- Klasse	Straßenreinigung		Winterdienst				
		Fahrbahn		Fahrbahn			Geh- / Radweg	
		Stadt	Anlieger	Straßen bauamt	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Lange Straße (Letzte Str. bis Burgstr.)	5		x		x			x
Lange Straße (Burgstr. bis Mauerstr.)	ohne		x			x		x
Letzte Straße	5		x		x			x
Lindenstraße	3	x		x			x	
Mauerstraße zw. Schulstr. und B 104	2	x			x			x
Mauerstraße zw. B 104 und Lange Str.	ohne		x			x	nicht vorh.	
Pfarrstraße von Nr. 22 bis Bollenstraße	2	x			x			x
Pfarrstraße von Altstädter Str. bis Nr. 4	5		x		x			x
Rosenstraße	2	x			x			x
Roßstraße	5		x		x			x
Rothemühler Straße	ohne	ohne		x				x
Schönhauser Straße, beidseitig	3	x		x			x	
Schulstraße, zw. Markt u. Rosenstr., Nordseite (Rathaus)	4		x		x		x	
Schulstraße, zw. Markt und Rosenstr., Südseite	5		x		x			x
Schulstraße, zw. Rosenstr. u. Mauerstr.	2	x			x			x
Schwarzenseer Straße	3	x		x			x	
1. Siedlungsweg	2	x			x		zur Straße	
2. Siedlungsweg	5		x		x			x
3. Siedlungsweg	2	x			x			x
3. Siedlungsweg, Stichstraßen	5		x		x		zur Straße	
3. Siedlungsweg Ecke Parkplatz Friedhof - Ecke Nr. 44	1	x			x		x	
Gehweg zwischen 2. und 3. Siedlungsweg	ohne	nicht vorh.		nicht vorh.				x
Thomas-Müntzer-Straße	6	x		x				x
Verbindungsweg bis Tischlerei Lasczyk	ohne		x			x	nicht vorh.	
Walkmühler Weg (Stichstraßen)	ohne		x			x		x
Walkmühler Weg (Hauptweg) bis Auffahrt Altenhilfezentrum	2	x			x		zur Straße	
Wallgang (kath. Kirche bis Baustr.)	7	nicht vorh.		nicht vorh.			x	
Wallstraße, beidseitig	3	x		x			x	
Wismarer Weg	3	x		x			x	
Zimmerstraße	5		x		x			x
Zufahrt Realschule	5		x		x		nicht vorh.	

Straßenverzeichnis	Reinigungs- Klasse	Straßenreinigung		Winterdienst				
		Fahrbahn		Fahrbahn			Geh- / Radweg	
		Stadt	Anlieger	Straßenbauamt	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
<b>Ortsteile</b>								
Boldshof	5		x		x		nicht vorh.	
Gehren Ausbau, Kreisstraße	ohne			x			nicht vorh.	
Gehren , ehemalige Kreisstraße	2	x			x			x
Gehren , Dorfstr. zur Nr. 37	5		x		x		zur Straße	
Gehren - Straße nach Georgenthal	5		x		x			x
Gehren, Str. zum Gutshaus	5		x		x			x
Glanzhof , Ortslage	ohne		x			x	nicht vorh.	
Karlsburg (Hauptweg, keine Stichwege)	5		x		x		zur Straße	
Karlsfelde, Kreisstraße	ohne		x	x			nicht vorh.	
Klepelshagen, Ortslage	5		x		x			x
Köhnshof , Ortslage	5		x		x		nicht vorh.	
Lauenhagen, Kreisstraße	ohne		x	x				x
Lauenhagen , Dorfstr. zur Nr. 18	5		x		x		zur Straße	
Lauenhagen , Dorfstr. zur Nr. 34	5		x		x		nicht vorh.	
Louisfelde, Bundesstraße	ohne			x				x
Louisfelde , Dorfstr. zur Nr. 5	5		x		x		nicht vorh.	
Ludwigsthal , Ortslage	5		x		x		nicht vorh.	
Marienefelde , Ortslage	5		x		x		nicht vorh.	
Neuensund, Kreisstraße	6	x		x				x
Neuensund, Dorfstr. zum Friedhof	5		x		x		zur Straße	
Neuensund, Dorfstr. zur Nr. 19 u. Nr. 43	5		x		x		nicht vorh.	
Neuensund, Dorfstr. zur Nr. 35	5		x		x			x
Ottilienau, Zufahrtstraße	ohne				x		nicht vorh.	
Ravensmühle , Zufahrtsstraße bis GKU	5		x		x		nicht vorh.	
Ravensmühle , Dorfstr. zur Nr. 1 bis 8	5		x		x		nicht vorh.	
Rosenthal , Ortslage	5		x		x		nicht vorh.	
Schneidershof , Ortslage	5		x		x		nicht vorh.	
Schönburg , südl. Einfahrt bis Nr. 8	5		x		x		nicht vorh.	
Schwarzensee , Ortslage (Hauptstraße)	5		x		x		nicht vorh.	
Schwarzensee , Dorfstr. zur Nr. 34	ohne		x			x		x
Schwarzensee Siedlung, Kreisstraße	ohne			x			nicht vorh.	
Wilhelmsburg, Kreisstraße	ohne			x			nicht vorh.	
Wilhelmslust , Ortslage	5		x		x		nicht vorh.	
Zimmermannsmühle, Kreisstraße	ohne			x			nicht vorh.	